

Lebendige Ortsmitte Garching e.V.

Satzung des Vereins

errichtet am 28. April 2014/geändert am 9. Juli 2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Lebendige Ortsmitte Garching".
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Garching bei München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des Vereins sind die Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung in Garching, die zur Erhöhung der Lebensqualität im Stadtgebiet beiträgt und den Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit bietet, sich am Entwicklungsprozess zu beteiligen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Unterstützung von Maßnahmen zur Revitalisierung des Ortskerns;
 - b) Unterstützung von Maßnahmen einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Stadtentwicklung;
 - c) Unterstützung von Entwicklungsmaßnahmen, die zur Qualifizierung und zur Stärkung ortsnaher Dienstleistungen und zur Stärkung von Kleinbetrieben beitragen;
 - d) Förderung von regional und den Erfordernissen der Barrierefreiheit angepassten Baukonzepten und Planungen, die helfen, den Charakter der Stadt und ihrer Ortsmitte zu erhalten;
 - e) Förderung und Umsetzung einer bürgernahen Stadtentwicklung, die bürgerschaftliches Engagement zulässt und aktiv unterstützt sowie Inklusion ermöglicht;
 - f) Unterstützung von Maßnahmen, die helfen, das regionale Netzwerk der Stadt zu stärken;

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) Juristische Personen des privaten Rechts;
 - c) Juristische Personen des öffentlichen Rechts;
 - d) sonstige Vereinigungen, soweit sie rechtsfähig sind.
- (3) Ordentliche Mitglieder müssen entweder ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Stadtgebiet von Garching haben, Gewerbetreibende im Stadtgebiet oder Eigentümer von dort gelegenen Grundstücken / Immobilien sein.

- (4) Natürliche und juristische Personen, die aufgrund der oben genannten Bedingungen nicht ordentliches Mitglied des Vereins werden können, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein und den Status der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller jedoch innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ablehnung beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod;
 - b) Austritt;
 - c) Ausschluss;
 - d) bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit.
- (3) Der Austritt aus dem Verein muss gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes in Textform erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) der erweiterte Vorstand;
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand (i.S. des § 26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Für Finanzgeschäfte bis zu 300 Euro im Einzelfall ist der Schatzmeister alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die (außerordentliche) Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen.

§ 7 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- (1) Den Mitgliedern des Vorstands (§6 der Satzung)
- (2) Den Sprechern der Projektgruppen (§12 der Satzung)

§ 8 Aufgaben von Vorstand und erweitertem Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und in der Öffentlichkeit.
- (2) Der erweiterte Vorstand legt die operativen Ziele des Vereins fest. Er wirkt auf die Umsetzung der Ziele des Vereins hin und berichtet der Mitgliederversammlung hierüber.
- (3) Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand richtet Projektgruppen ein, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen und einzelne Projekte der Stadtentwicklung in Garching vorantreiben.
- (4) Vorstand und Erweiterter Vorstand richten ihr Handeln an der Satzung des Vereins, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Empfehlungen der Projektgruppen aus.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte des Vereins dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstands ein und leitet sie. Der erweiterte Vorstand wird mindestens zweimal im Jahr einberufen oder wenn ein Mitglied des erweiterten Vorstands dies beantragt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie Nachwahl von vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitgliedern;
- (2) Festlegung des Mitgliedsbeitrages;

- (3) Grundsätze der Vereinsarbeit;
- (4) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie über die Vereinsauflösung;
- (5) weitere, sich aus der Satzung ergebende Aufgaben.

§ 11 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens ein Mal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Ankündigung in Textform einberufen.
- (2) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Sie ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur erfolgen, wenn dies den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden ist.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen oder wenn eine Nachwahl zum Vorstand erforderlich ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Projektgruppen

- (1) Die Organe des Vereins sind angehalten, zur Verfolgung der Vereinsziele und zur Erfüllung seiner Aufgaben die Einrichtung von Projektgruppen anzustreben.
- (2) Die Projektgruppen haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes in einzelnen Bereichen zu unterstützen, gezielte Maßnahmen dafür zu entwickeln und an deren Umsetzung zu arbeiten.
- (3) In den Projektgruppen können auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglieder sind.
- (4) Jede Projektgruppe bestimmt aus ihren Reihen einen Sprecher als Mitglied des erweiterten Vorstands.

§ 13 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden;
- c) behördliche Zuwendungen;

- d) Einnahmen aus Veranstaltungen;

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt und bekannt gegeben.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes einen Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen.

§ 16 Niederschriften

- (1) Über die Beschlüsse aller Organe des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift soll insbesondere folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung bzw. Sitzung;
 - b) die Person des jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiters und des Schriftführers;
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - d) die Tagesordnung;
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung;
 - f) bei Satzungsänderungen die zu ändernde Bestimmung.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Entscheidungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen sind.
- (2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können im Bedarfsfall auch schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden, wenn dieser Verfahrensweise nicht widersprochen wird.
- (4) Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (5) Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
- (6) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (7) Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Für Abstimmungen über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit, für Abstimmungen über Anträge in der Mitgliederversammlung ist die absolute Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder

